

## **Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21. Mai 2021 in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) wird verordnet:

### **§ 1**

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 14 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass im Gebiet der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

### **§ 2**

Die Fünfte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 20. Mai 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 20. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird einschließlich der dazugehörigen Anlage 3 aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende neue Fassung:


„(1) In allen Bereichen des öffentlichen Raumes im Stadtgebiet außerhalb von Gebäuden ist von Personen eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann. Angehörige des eigenen Hausstandes sowie eigene Ehepartner und Lebenspartner gelten nicht als andere Personen. Satz 1 gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- oder Rollerfahrende und Joggende.“
  - c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
  - d) Absatz 6 wird Absatz 2.
  - e) Absatz 7 wird Absatz 3.
  - f) Absatz 8 wird Absatz 4.

3. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „17. Juni 2021“ durch die Angabe „23. Juni 2021“ ersetzt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2021 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 25. Mai 2021

i.v.   
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister



- Siegel -